VERORDNUNG (EG) Nr. 1399/2001 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 2001

zur Eröffnug einer Ausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 6 215 Tonnen Reis aus den Beständen der griechischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganistion für Reis [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es empfiehlt sich, eine Menge von 6 215 Tonnen Rohreis aus Beständen der griechischen Interventionsstelle zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt zu stellen. Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen [3].

(2) Da sich die Erzeugnisqualität während der langen Lagerung verschlechtert hat, ist der Mindestverkaufspreis für die zum Verkauf gestellten Partien anhand ihrer besonderen Merkmale gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3597/90 der Kommission vom 12. Dezember 1990 mit den Verbuchungsregeln für Ankauf, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Interventionsstellen [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/97 [5], einzeln zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der Qualität und der Beschaffenheit des zum Verkauf gestellte Reises muss der Anbieter die betreffenden Partien analysieren lassen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltugsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die griechische Interventionsstelle eröffnet unter den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 eine Ausschreibung für den Wiederverkauf von rund 6 215 Tonnen Reis aus ihren Beständen auf dem Binnenmarkt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 müssen sich die vorgelegten Angebote auf eine vollständige Partie erstrecken.

Artikel 3

Die Ausschreibung sieht vor, dass der Anbieter eine Analyse der Qualitätsmerkmale des zum Verkauf angebotenen Reises vornehmen muss. Hierzu wird vor Einreichung des Angebots im Lager eine Probe entnommen. Bei Abholung der Ware kannn der Zuschlagsempfänger Qualität und Beschaffenheit des Reises nicht beanstanden.

Artikel 4

(1) Die erste Angebotsfrist endet am 23. Juli 2001; die letzte Angebotsfrist endet am 31. August 2001.

(2) Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle einzureichen:

DIDAGEP
Directorate General for the administration of Purchase of Agricultural Produce
Archarnon Street 241
GR-10466 Athens

Tel. (30-1) 865 99 41 und 867 31 49
Fax (30-1) 862 93 73.

(3) Die Ware ist in folgenden Lagerhäusern gelagert:

Alexandros Abeske, Kougioumgidou 5, GR-58100 Yannitsa, M. Kourkouta & Sia O. E., GR-57500 Epanomi, Thessaloniki.

Artikel 5

Es sind folgende Mindestverkaufspreise einzuhalten:

— Partie Nr. 1

Preis 240,00 EUR/t ca. 1 068 Tonnen

Lagerhaus: Kougioumgidou 5, GR-58100 Yannitsa — Silozelle K1;

— Partie Nr. 2

Preis 160,00 EUR/t ca. 1 024 Tonnen

Lagerhaus: Kougioumgidou 5, GR-58100 Yannitsa — Silozelle K3;

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.
[4] ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 43.
[5] ABl. L 190 vom 19.7.1997, S. 22.

— Partie Nr. 3
Preis 130,00 EUR/t ca. 1 024 Tonnen
Lagerhaus: Kougioumgidou 5, GR-58100 Yannitsa — Silozelle K2;
— Partie Nr. 4
Peis 230,00 EUR/t ca. 1 024 Tonnen
Lagerhaus: Kougioumgidou 5, GR-58100 Yannitsa — Silozelle K5;
— Partie Nr. 5
Preis 270,00 EUR/t ca. 1 206 Tonnen
Lagerhaus: GR-57500 Epanomi Thessaloniki — Silozelle K1;
— Partie Nr. 6
Preis 250,00 EUR/t ca. 829 Tonnen
Lagerhaus: GR-57500 Epanomi Thessaloniki — Silozelle K3.

Artikel 6

Die griechische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ende der Angebotsfrist die Verkaufsmengen und die Verkaufspreise der einzelnen Partien mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission